

und die gesellschaftliche Einflußnahme auf Bürger, die die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens verletzen, in diesem Bereich besonders schwierig ist, sollte der Übernahme dieser Aufgabe durch gesellschaftliche Kräfte in den Orten und Gemeinden größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Für die Umerziehung von Rechtsverletzern, insbesondere im Rahmen der Freizeitgestaltung, können auch solche Interessengemeinschaften der Werktätigen wie der Anglerverband, die Freiwillige Feuerwehr, Jugend- oder Dorfkubs usw. eine bedeutsame Rolle spielen. Es ist dabei zu beachten, daß sich die Einflußnahme auf die Freizeitgestaltung des Verurteilten bzw. dessen gesellschaftliche Arbeit im Ort nicht auf die Mitarbeit in einem gesellschaftlichen Kollektiv beschränkt. Sie umfaßt auch die Mitarbeit im NAW, Verpflichtungen zur Pflege von Grünanlagen, Nachbarschaftshilfe usw. Durch vielfältige Formen der Mitarbeit an den im Wohnbereich zu lösenden Aufgaben wird die Bereitschaft des Rechtsbrechers zur Bewährung und Wiedergutmachung gefördert.

Die Betriebs- und Wohnbereichskollektive sollten aber auch die erzieherische Kraft der Familie nicht außer acht lassen. A. B. Sacharow stellte fest: „Aber der Prozeß der Erziehung des Sowjetmenschen beginnt doch in der Familie, dieser natürlichen Keimzelle der Gesellschaft. Und im Verlaufe einer bestimmten Lebensperiode des Menschen, und zwar in einer sehr entscheidenden, in der sich das Bewußtsein, der Wille und der Charakter entwickeln, kommt gerade der Familie die Hauptrolle zu.“¹⁵

Im Familiengesetzbuch der DDR bildet diese Erziehungsfunktion der Familie einen tragenden Gesichtspunkt.¹⁶

Ausgehend von der Notwendigkeit, den Einfluß der Familie bei der Umerziehung der zur Bewährung Verurteilten und bei der Änderung ungünstiger Umstände in der Familie zur Geltung zu bringen, sollten Familienmitglieder weitgehend bereits in das Strafverfahren einbezogen werden. Die Familie wird oftmals von den Maßnahmen des Kollektivs nur durch den Rechtsbrecher selbst und dabei überwiegend einseitig unterrichtet. Deshalb sollte insbesondere dann, wenn es Schwierigkeiten mit dem Rechtsbrecher gibt, die erzieherische Kraft der Familie genutzt werden.¹⁷

Das Gericht muß, wenn es den Erziehungsprozeß der gesellschaftlichen Kollektive in den Betrieben und Wohnbereichen zielstrebig und mit größtmöglichem Erfolg unterstützen will, sich über den Inhalt der gesellschaftlichen Erziehungsarbeit Klarheit verschaffen. Es muß die Differenziertheit dieses Prozesses, die vielseitigen, teilweise noch unerschlossenen Möglichkeiten zur Erhöhung seiner Wirksamkeit erkennen und dafür Sorge tragen, daß diese voll ausgeschöpft werden.

15 A. B. Sacharow, Die Persönlichkeit des Täters und die Ursachen der Kriminalität in der UdSSR, Berlin o. J., S. 79

16 Vgl. Familiengesetzbuch der DDR vom 20. 12. 1965, GBl. I S. 2.

17 vgl. W. Eichhorn II / G. Kaderschafka, „Persönlichkeit und Gemeinschaft bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, Einheit. 1968, S. 344.